



Infoblatt zum Antrag auf

## **Bildung einer Spielgemeinschaft**

gemäß Abschnitt A 14 der WO des DTTB

### **Wo stehen in der Wettspielordnung die Regelungen?**

WO A 5.1

**Spielgemeinschaften** sind Mannschaften, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist.

WO A 14

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Alle Spielgemeinschaften werden mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z.B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.



Im Verband können Spielgemeinschaften in den unteren Spielklassen gebildet werden. Hierfür wird eine Gebühr gemäß Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.

## **Checklisten:**

Bitte zuerst prüfen, ob a) eine Spielgemeinschaft oder b) ein eingetragener Dachverein in Frage kommt.

### **a. Spielgemeinschaft:**

- begrenzt auf **2 Vereine**
- nur jährliche Bindung → Anträge müssen jedes Jahr neu gestellt werden
- Spielbetrieb nur in den unteren Spielklassen bis unterhalb der Verbandsoberriga möglich
- keine Startberechtigung bei Bundesveranstaltungen (BV) und Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für Bundesveranstaltungen (z.B. Verbandspokalfinale Damen/Herrn)
- getrennte Spielberechtigungslisten = Spielberechtigungen bleiben beim jeweiligen Stammverein
- Trennung zwischen Mannschafts- und Individualspielbetrieb  
(der Mannschaftsspielbetrieb erfolgt über die SG; der Individualspielbetrieb verbleibt bei den beiden Stammvereinen der SG)
- bei regionsübergreifend gebildeten Spielgemeinschaften findet der Mannschaftsspielbetrieb in der Region des führenden Vereins statt, im Individualspielbetrieb starten die Spieler in jeweils in ihrer Region

### **b. Dachverein (eingetragener Verein)**

- 2 oder mehr Vereine können sich zu einem neuen Dachverein zusammenschließen
- Spielbetrieb ohne Einschränkungen der Spielklasse/Veranstaltungen möglich
- eine Spielberechtigungsliste = Spielberechtigungen liegen beim Dachverein

- keine Trennung zwischen Mannschafts- und Individualspielbetrieb
- rechtsfähiger und gemeinnütziger Verein
- der eingetragene Verein muss gemäß DTTB Satzung Mitglied im RTTVR und im Sportbund (Rheinland oder Rheinhessen) sein

## Antragsverfahren a) Spielgemeinschaft oder b) Dachverein

### a) Gründung einer Spielgemeinschaft

- jährliche Antragsstellung (auch Folgeanträge)
- Bestimmung des führenden und aufgenommenen Vereins
- die Spielberechtigungen bleiben grundsätzlich bei den Stammvereinen

Wie erfolgt das Antragsverfahren bei der Spielgemeinschaft nach WO A 14?

- Der Antrag erfolgt unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars des RTTVR an die RTTVR-Geschäftsstelle ([service@rttvr.info](mailto:service@rttvr.info))
- Antragsstellung jährlich bis zum 15.05.

### b) Gründung eines eingetragenen Dachvereins

- Mitgliedschaft im Tischtennis-Verband Rheinland/Rheinhessen e.V.  
-> zusätzlich Einreichung des Nachweises beim jeweiligen Sportbund.
- Mitgliedschaft im Sportbund Rheinhessen e.V. bzw. Sportbund Rheinland unter Angabe der betriebenen Sportart(en)  
-> zusätzlich Einreichung des Nachweises beim RTTVR
- Aushändigung der Vereinssatzung an den RTTVR und den jeweiligen Sportbund
- Mitteilung der Vorstandsmitglieder an den RTTVR und den jeweiligen Sportbund
- jährliche Weitergabe der aktuellen Mitgliederzahl an den jeweiligen Sportbund
- Prüfung auf Gemeinnützigkeit laut Mitgliedschaft im jeweiligen Sportbund
- Nachweiserbringung der Eintragung ins Vereinsregister an den RTTVR und den jeweiligen Sportbund.

Wie erfolgt das Antragsverfahren bei der Gründung eines Dachvereins?

- Der Antrag erfolgt unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars des RTTVR an die RTTVR-Geschäftsstelle ([service@rttvr.info](mailto:service@rttvr.info))
- Die Antragsstellung muss unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen bis erfolgt sein

Bei Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.